Satzung
Landesverband "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben" in Thüringen e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Landesverband "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben" in Thüringen e.V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 55 ff AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Zusammenführung der Selbstbestimmt - Leben - Initiativen im Freistaat Thüringen. Selbstbestimmt - Leben - Initiativen sind gekennzeichnet durch den Zusammenschluss behinderter Menschen, die ihre Interessen selbst vertreten. Er hat weiter den Zweck die Entwicklung selbstbestimmter Lebensformen behinderter Menschen entwickeln zu helfen. Der Landesverband soll den Initiativen vor Ort Unterstützung bei ihrer Arbeit anbieten, ihre Interessen auf Landesebene und ihre Interessen im Bundesverband vertreten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Landesgeschäftsstelle (in der vorrangig behinderte Mitarbeiter beschäftigt werden), zur Realisierung seiner sich gestellten Aufgaben:

(a) Vertretung und Förderung seiner Mitglieder, unter Berücksichtigung ihrer Eigenständigkeit, im Land Thüringen

(b) Betrieb landesweiter Beratungsstellen, nach dem Prinzip des Peer Counseling, für Selbsthilfegruppen der Behindertenarbeit, den Mitgliedsverbänden sowie Einzelpersonen, zur Unterstützung in rechtlichen, wirtschaftlichen sowie in gesellschaftlichen Fragen

(c) Entwicklung von Projekten im Sinne der Integration, besonders für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

(d) Öffentlichkeitsarbeit

(e) Aus- und Fortbildung

§ 3
Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die behindert ist, und jede juristische Personen werden, die nach den Grundsätzen der „ISL" – Bewegung in Deutschland arbeitet und sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins identifiziert bzw. für das selbstbestimmte Leben behinderter Menschen aktiv einsetzt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme einer juristischen Person entscheidet die Vollversammlung.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme einer natürlichen Person entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine juristische Person kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge aufgrund der von der Vollversammlung festgelegten Beitragssumme. Nur juristische Personen zahlen Beiträge.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind,

- der Vorstand
- die Vollversammlung

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.

(4) Falls in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, entscheidet der Vorstand über die Einstellung von hauptamtlichem Personal.

§ 8
Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Die Vollversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

(a) Gebührenbefreiungen
(b) Aufgaben des Vereins
(c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
(d) Beteiligung an Gesellschaften
(e) Aufnahme von Darlehen ab 10.000 DM
(f) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
(g) Mitgliedsbeiträge
(h) Satzungsänderungen
(i) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Vollversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9
Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vollversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10
Beschlussfassung

Die in Vorstandssitzungen und in Vollversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11
Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vollversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten, dem Förderverein „INWOL“ mit Sitz in Jena zu, der diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12
Geschäftsordnung

Die Vollversammlung erlässt im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 13
Geschäftsstelle

Der Landesverband "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Thüringen e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Ihr steht der/die GeschäftsführerIn vor. Er/Sie ist für die Tätigkeit der Geschäftsstelle dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

LV "Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben"
Thüringen e. V.
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena
Tel: 03641 / 361155

Jena den, 12.11.1999